

Benutzungs-Verordnung für private Veranstaltungen Jugendrümli

Das Jugendrümli kann für private Veranstaltungen (bis max.35 Personen) unter folgenden Voraussetzungen benutzt werden:

Anlässe für Jugendliche ab 5. Primarklasse bis Ende obligatorische Schulzeit:

Das Gesuch zur Benutzung des Rümli muss gestellt werden von einer erwachsenen Person, die am Anlass dann auch anwesend ist und diesen überwacht.

Rauchen und Alkoholkonsum verboten.

Spontanbesuche von Verantwortlichen der Trägerschaft können stattfinden

Anlässe für Jugendliche ab 16 Jahren:

Das Gesuch zur Benützung des Rümli muss von einer volljährigen Person gestellt werden, die dann auch am Anlass anwesend und für einen reibungslosen Betrieb verantwortlich ist. .

Alkoholkonsum (**Bier, Wein und Apfelwein**) wird toleriert

Rauchen (auch feuerpolizeilich) verboten.

Spontanbesuche von Verantwortlichen der Trägerschaft können stattfinden

Für alle BenutzerInnen des Rümli gilt:

Lärmimmissionen in der Umgebung ZS-Anlage sind zwingend zu vermeiden.

Schluss der Veranstaltung spätestens zur Polizeistunde.

Behandlung und Bewilligung der Gesuche erfolgt durch den Gemeinderat Böckten.

Zu Mobiliar und Spieltischen im Jugendrümli ist Sorge zu tragen. Allfällige Schäden sind zu melden.

Das Jugendrümli ist in aufgeräumtem, sauberen Zustand zu verlassen

Protokoll bei Rümli-Uebernahme und Rümli-Abnahme mit gleichzeitiger Schlüsselübergabe und Rücknahme durch Michael Armbruster (Tel.061 981 38 86) nach vorheriger Absprache.

Böckten, im März 2008

Gemeinderat Böckten